

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Bandelin über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenbergstraße“ in Bandelin

1.

Für das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der
Gemarkung Bandelin
Flur 1
Flurstücke 282/4 bis 282/10
Fläche rd. 1,5 ha

beschließt die Gemeindevertretung Bandelin die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenbergstraße“.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 2 befindet sich nördlich der Mühlenbergstraße.

Der Geltungsbereich der 1. Planänderung umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, sondern lediglich die Flächen westlich des öffentlichen Weges (Flurstück 272/2).

2.

Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenbergstraße“ wurde bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vor 10 Jahren die Berührtheit des Forstamtes nicht gesehen und eine Beteiligung ist nicht erfolgt. Es handelte sich um das Bandeliner Ost, ein geschütztes Geotop. Die nördlichen Teilflächen der Flurstücke 282/4 bis 282/10 sind jetzt als Wald einzustufen, so dass forstwirtschaftliche Belange betroffen sind.

Ziel der 1. Änderung der Satzung ist, dass die Belange der Forstwirtschaft und des Naturschutzes mit den geltenden Rechtsvorschriften in Übereinstimmung gebracht werden.

Hierzu soll für die nördlichen Teilflächen der Flurstücke 282/4 bis 282/10 eine Inaussichtstellung der Waldumwandlung beantragt werden.

3.

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 2 wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Planänderung die Grundzüge des Bauleitplans nicht berührt.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2 BauGB und Aufforderung der von der 1. Änderung berührten Behörden und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3 BauGB durchgeführt.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

4.

Die Planungskosten für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 werden durch die Gemeinde Bandelin verauslagt.

Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wurde das Planungsbüro USEDOM Projektentwicklungsgesellschaft mbH, 17449 Trassenheide, Strandstraße 1 a beauftragt.

5.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Bandelin, den 27.06.2017


Jana von Behren
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

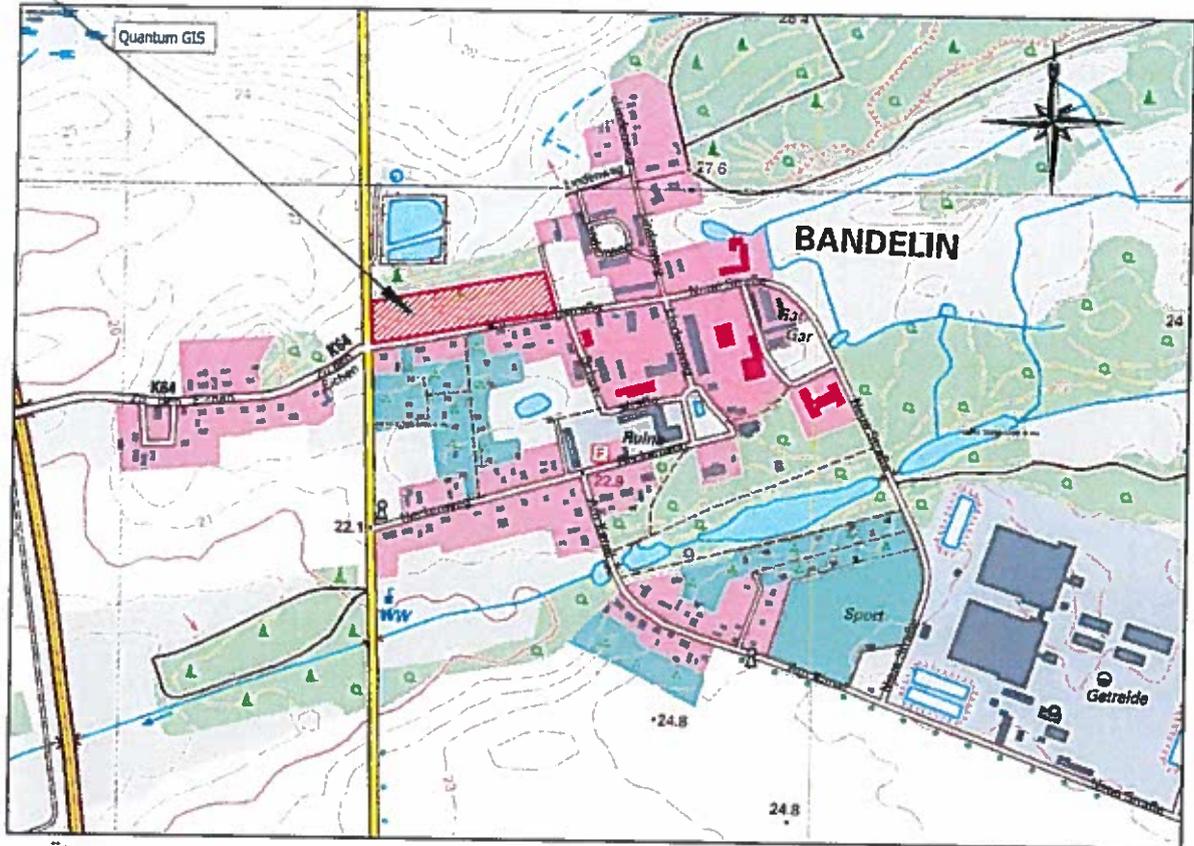
Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin im „Züssower Amtsblatt“ am 12.07.2017

Bandelin, den 27.06.2017


Jana von Behren
Bürgermeisterin



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Mühlenbergstraße" der Gemeinde Bandelin



Übersichtsplan M 1 : 10.000